

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIPA-Rent GmbH für Reparaturen an Baumaschinen, Fahrzeugen und Werkzeugen

A. Vertragsschluß

1. Allen Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten die durch die VIPA Rent GmbH (nachfolgend ‚VIPA Rent‘ genannt) durchgeführt werden, liegen diese Allgemeinen Reparaturbedingungen („ARB“) zugrunde. Abweichenden Bedingungen des Kunden (nachfolgend auch ‚Auftraggeber‘ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen und werden auch durch Auftragsannahme durch VIPA Rent nicht Vertragsinhalt. Die ARB der VIPA Rent gelten auch dann ausschließlich, wenn VIPA Rent in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden ARB abweichender Bedingungen des Kunden die Reparatur vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn VIPA Rent auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Die ARB von VIPA Rent gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Reparaturen oder Instandsetzungen durch VIPA Rent aus laufenden Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen ARB. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch VIPA Rent erforderlich. Rechtserhebliche Erklärungen und / oder Anzeigen, die nach Vertragsschluß vom Auftraggeber gegenüber VIPA Rent abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. **Diese ARB gelten nur in Bezug auf Auftraggeber die Unternehmer (§ 14 BGB) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind.**
5. Mit Erteilung des Reparatur- / Instandsetzungsauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.

B. Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Undurchführbarkeit, vorzeitige Beendigung

1. Soweit möglich nennt VIPA Rent dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kostengrenzen zu setzen, wenn die Nennung eines voraussichtlichen Reparaturpreises durch VIPA Rent nicht möglich ist. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält VIPA Rent während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.
2. Wünscht der Auftraggeber vor der Ausführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen („verbindlicher Kostenvoranschlag“), so hat er dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. VIPA Rent ist berechtigt, dem Auftraggeber die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlages in Rechnung zu stellen, da die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlages mit erweiterten Untersuchungen des Reparaturgegenstandes durch VIPA Rent verbunden ist (Fehlersuchzeit =

Arbeitszeit). Darauf ist der Auftraggeber vorab hinzuweisen. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Untersuchungsleistungen werden dem Auftraggeber jedoch nicht berechnet, soweit die Reparatur durchgeführt wird und sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

3. Erweist sich ein Reparatur- / Instandsetzungsauftrag als nicht durchführbar, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - erforderliche Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist

und wird er deswegen abgebrochen, ist VIPA Rent berechtigt, die bis zum Abbruch der Arbeiten entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Auftraggeber sieht aufgrund der genannten Kosten von einer Reparatur ab, weil diese aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.

C. Preis und Zahlung

1. **VIPA Rent ist berechtigt, bei Vertragsabschluss von dem Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung, die 25 % des zu erwartenden Reparaturbetrages nicht überschreiten, zu verlangen.**
2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens VIPA Rent und / oder eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Mit vorbehaltloser Überweisung des Rechnungsbetrages gilt diese als vom Auftraggeber als zutreffend und ordnungsgemäß akzeptiert.
5. Mit Zugang der Rechnung ist der Rechnungsbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge, Sconti und frei von Gebühren für VIPA Rent zu entrichten.
6. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers gegenüber VIPA Rent aus anderen Rechtsverhältnissen (insbesondere aus Kauf- / Miet- oder anderweitigen Reparatur-/ Instandsetzungsverträgen) oder aus abgetretenem Recht Dritter ist nur bei von VIPA Rent anerkannten oder bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen oder generell bei entsprechendem Einverständnis von VIPA Rent mit der Aufrechnung zulässig.
7. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die unter Ziff. 6 genannten Voraussetzungen (also bei Vorliegen von durch VIPA Rent anerkannter, unbestrittener Gegenforderungen des Auftraggebers oder bei solchen, die gerichtlich festgestellt worden sind oder das Einverständnis von VIPA Rent besteht) erfüllt sind oder bei Mängeln in der Leistung

diese durch VIPA Rent festgestellt und anerkannt worden oder durch einen sachkundigen Dritten (z.B. einem Sachverständigen) glaubhaft gemacht worden sind und der Gegenanspruch des Auftraggebers aus dem gleichen Auftragsverhältnis herrührt.

D. Aufklärung, Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparaturen / Instandsetzungen, Reparaturen / Instandsetzungen außerhalb des Betriebes von VIPA Rent

1. Der Kunde hat VIPA Rent über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Maschinen / Werkzeugen sowie etwaige Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Reparaturarbeiten schriftlich zu informieren.
2. Reparatur und Instandsetzungsarbeiten erfolgen normalerweise im Betrieb der VIPA Rent („Erfüllungsort“). Bei Reparatur- / Instandsetzungsarbeiten, bei denen eine Reparatur-/Instandsetzung außerhalb des Betriebes von VIPA Rent erforderlich ist oder eine solche zwischen Auftraggeber und VIPA Rent vereinbart ist und die in der Sphäre des Auftraggebers auszuführen sind (z.B. bei Reparatur- / Instandsetzungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers oder bei solchen auf Baustellen des Auftraggebers) („auswärtiger Erfüllungsort“ oder „Reparaturstelle“) hat der Auftraggeber das von VIPA Rent eingesetzte Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf eigene Kosten zu unterstützen. Der Auftraggeber hat daher die zum Schutz von Personen und Sachen an dem auswärtigen Erfüllungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.
3. Das von VIPA Rent eingesetzte Reparaturpersonal ist von dem Auftraggeber über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften an dem auswärtigen Erfüllungsort zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Der Auftraggeber benachrichtigt VIPA Rent von Verstößen des eingesetzten Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit VIPA Rent den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
4. Der Auftraggeber ist bei auswärtigen Reparaturen / Instandsetzungen verpflichtet, auf seine Kosten technische Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, insbesondere hat er - soweit erforderlich -
 - a. alle erforderlichen Bau-, Bettungsarbeiten vorzunehmen und die dafür notwendigen Baustoffe und Materialien zu beschaffen;
 - b. erforderliche Vorrichtungen und nach Absprache mit VIPA Rent schwere Werkzeuge und / oder erforderliche Bedarfsgegenstände / -stoffe bereitzustellen;
 - c. Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser inclusive der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen;
 - d. trockene, abschließbare Räume zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Ersatzteilen des von VIPA Rent eingesetzten Reparaturpersonals zur Verfügung zu stellen;
 - e. den Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu gewährleisten;

- f. die Reinigung der Reparaturstelle zu organisieren;
 - g. geeignete, Diebstahlsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtungen) und Erste Hilfe für das eingesetzte Reparaturpersonal zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten;
 - h. die notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und Zeit zur Verfügung zu stellen, wobei die Hilfskräfte den Weisungen des von VIPA Rent eingesetzten Reparaturmitarbeitern zu folgen haben. Eine Haftung von VIPA Rent für die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte ist ausgeschlossen. Entsteht durch die Weisung der von VIPA Rent eingesetzten Reparaturmitarbeiter ein Schaden, so gelten die Regelungen der Abschnitte J. und K dieser ARB entsprechend;
 - i. Materialien zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die zu einer Einregulierung der Baumaschine / des Werkzeuges und zur Durchführung einer vertraglich geschuldeten Erprobung etwaig erforderlich sind und die nicht Gegenstand der von VIPA Rent geschuldeten Reparatur-/Instandsetzungsarbeit sind.
5. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft der Reparaturmitarbeiter von VIPA Rent begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie VIPA Rent rechtzeitig vor Beginn der Reparaturarbeiten zur Verfügung.
 6. Kommt der Auftraggeber seinen vorgenannten Pflichten trotz entsprechender, schriftlicher Mahnung durch VIPA Rent nicht nach, so ist VIPA Rent nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist, berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen und dem Auftraggeber den bis dato angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von VIPA Rent unberührt.

E. Transport und Versicherung bei auswärtigen Erfüllungsorten

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durch VIPA Rent durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf Rechnung des Auftraggebers durchgeführt, andernfalls ist der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten bei VIPA Rent anzuliefern und nach Durchführung der Reparatur bei VIPA Rent durch den Auftraggeber wieder abzuholen.
2. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers wird der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen versicherbare Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, durch VIPA Rent versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Betrieb von VIPA Rent besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Auf

ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann VIPA Rent Versicherungsschutz auch für diese Gefahren eindecken.

5. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Rücknahme des Reparaturgegenstandes kann VIPA Rent für Lagerung in seinem Betrieb oder bei Dritten Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von VIPA Rent auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

F. Reparaturdauer, Reparaturverzögerungen

1. Die Angaben über die zu erwartende Reparaturdauer beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturdauer, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der erforderlichen Arbeiten genau feststeht. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Eine verbindliche Reparaturdauer ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber bereit ist und VIPA Rent dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen des Auftraggebers verlängert sich die vereinbarte Reparaturdauer entsprechend um die Dauer der Ausführung dieser Zusatz- / Erweiterungsaufträge.
5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von VIPA Rent nicht verschuldet sind (z.B. der Nichtverfügbarkeit von benötigtem Material oder Ersatzteilen), so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturdauer ein.
6. Ist VIPA Rent mit der Durchführung einer verbindlich vereinbarten Reparaturdauer in Verzug und setzt der Auftraggeber VIPA Rent nach Eintritt des Verzugs eine angemessene Frist zur (Nach-)Leistung und wird diese Frist von VIPA Rent nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, sofern kein Fall der Ziff. 5 vorliegt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1,0 %, insgesamt aber höchstens 5,0 %, vom Netto-Reparaturpreis. Entsteht dem Auftraggeber durch den Verzug mit der Reparaturleistung ein höherer Schaden, hat er diesen nachzuweisen. Auf diesen höheren Verzugschaden ist die pauschale Verzugsentschädigung anzurechnen.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt J. 5 dieser Bedingungen.

G. Abnahme

1. Ist die Reparatur vertragsgemäß erfolgt, hat der Auftraggeber diese abzunehmen, sobald ihm deren Beendigung von VIPA Rent angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß und rügt der Auftraggeber diesen Umstand, so ist VIPA Rent zur Beseitigung bestehender Mängel verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Mängel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf

einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Bei unwesentlichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von VIPA Rent, so gilt die Abnahme nach Ablauf von vier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von VIPA Rent für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

H. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. VIPA Rent behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller offenen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Werden anlässlich von Werkleistungen oder Reparaturen eingefügte Ersatzteile o.ä. mit einem anderen Gegenstand verbunden, so dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden, so überträgt der Kunde, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an VIPA Rent. VIPA Rent verpflichtet sich, die ihr zustehende Sicherung insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
2. VIPA Rent steht wegen Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
3. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Reparaturarbeiten, Ersatzteillieferungen, Kauf- oder Vermietungs- oder sonstigen Leistungen, die VIPA Rent gegenüber dem Auftraggeber erbracht hat, geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen.
4. Für sonstige Ansprüche gilt das Pfandrecht zugunsten von VIPA Rent nur, soweit diese Ansprüche seitens VIPA Rent unbestritten oder anerkannt oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt worden sind.
5. Sofern sich der Reparaturgegenstand nicht bzw. nicht mehr im unmittelbaren Besitz von VIPA Rent befindet, insbesondere, weil der Auftraggeber den unmittelbaren Besitz an dem Reparaturgegenstand wieder erlangt hat, so gilt zwischen VPA Rent und dem Auftraggeber als von Anfang an vereinbart, dass der Auftraggeber in diesem Fall den Reparaturgegenstand für VIPA Rent besitzt, VIPA Rent somit zumindest mittelbarer Besitzer des Reparaturgegenstandes bleibt, bis die so gesicherten Forderungen von VIPA Rent durch den Auftraggeber oder durch für den Auftraggeber handelnde Dritte erfüllt worden sind.
6. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht Eigentümer des reparierten Gegenstandes ist, tritt der Auftraggeber vorsorglich seinen Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung des Eigentums nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an die dies annehmende VIPA Rent GmbH ab und ermächtigt diese hiermit und unwiderruflich, für den Auftraggeber die bei Dritten

bestehende Ansprüche zu erfüllen; eine Verpflichtung der VIPA Rent, Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten zu erfüllen, besteht indes nicht.

I. Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren oder verwendbaren Sachen, die durch die Reparatur anfallen, obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Regelungen bestehen, die etwas anderes bestimmen (z.B. im Zusammenhang mit dem Austausch von Batterien), verpflichtet sich der Auftraggeber mit VIPA Rent eine Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung und der dafür anfallenden etwaigen Kosten zu treffen, wobei davon ausgegangen werden soll, dass VIPA Rent die Entsorgung durch Einbindung Dritter durchführen wird.

J. Mängelansprüche des Auftraggebers

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet VIPA Rent für Mängel der Reparatur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und in der Weise, dass VIPA Rent die Mängel zu beseitigen hat („Nachbesserung“ oder „Nacherfüllung“). Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich und möglichst dezidiert gegenüber VIPA Rent anzuzeigen.
2. Die Haftung von VIPA Rent besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich vom Kunden bereitgestellter Teile.
3. Bei etwaigen seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Zustimmung von VIPA Rent vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Reparaturgegenstand wird die Haftung von VIPA Rent für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
4. Bei berechtigter Beanstandung trägt VIPA Rent die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten. Ist die Mängelbeseitigung für VIPA Rent mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden, ist VIPA Rent berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern.
5. Schlägt eine von VIPA Rent vorgenommene Nacherfüllung fehl oder lässt VIPA Rent - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr von dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde VIPA Rent eine Nachfrist zur Vornahme der Nachbesserung zu setzen, es sei denn die Nacherfüllung erweist sich als unmöglich. Beabsichtigt der Auftraggeber bei fruchtlosem Verstreichenlassen der gesetzten Nachfrist durch VIPA Rent eine Ersatzvornahme durch Dritte vornehmen zu lassen oder den Reparaturpreis zu mindern, hat er dies zusammen mit der Nachfristsetzung anzudrohen; anderenfalls hat er VIPA Rent eine erneute Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Lässt VIPA Rent auch die ihr gesetzte(-n) Nachfrist(-en) zur Durchführung der Nacherfüllung verstreichen, hat der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen das Recht, (i) den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und die dafür anfallenden Kosten gegenüber VIPA Rent geltend zu machen oder (ii) das Recht, die Reparaturrechnung angemessen zu mindern. Dies gilt nicht, in Fällen, in denen sich eine Nacherfüllung als unmöglich erweist oder in denen VIPA Rent diese wegen unverhältnismäßiger Kosten abgelehnt hat.

K. Haftung von VIPA Rent, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden von VIPA Rent beschädigt, so hat VIPA Rent diese nach ihrer Wahl auf eigene Kosten zu reparieren,

neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt K.5 dieser Bedingungen gehaftet.

2. Wenn der Reparaturgegenstand infolge von VIPA Rent schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes - vom Auftraggeber nicht Bestimmungsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte K.5 und L.2 dieser ARB.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet VIPA Rent - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - d. im Rahmen einer Garantiezusage, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VIPA Rent auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

L. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 24 Monaten ab

- (i) Anzeige der Fertigstellung der Reparatur durch VIPA Rent oder
- (ii) -falls einschlägig- ab Anzeige der Fertigstellung einer Nacherfüllung durch VIPA Rent.

Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt J.2 – 5, K.1 – 2 dieser ARB gelten die gesetzlichen Fristen.

M. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Betriebes von VIPA Rent ohne Verschulden von VIPA Rent die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge bei der Reparaturstelle beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von VIPA Rent in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

N. Schlußbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen VIPA Rent und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von VIPA Rent zuständige Gericht. VIPA Rent ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Durchführung unterbleiben, bleibt dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien einigen sich in diesem Fall auf die gesetzliche Regelung, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht.

Version R01-2025